

5. Häufig gestellte Fragen (Stand 02/2023)

1. Gewaltpräventionsgesetz

Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen nach GPrävG?

Für die Einhaltung des GPrävG ist der jeweilige kirchliche Träger verantwortlich.

Wird es neben dem GPrävG noch eine Verordnung geben?

Die „Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013“ wurde durch das Gewaltpräventionsgesetz ersetzt. Es wird keine weitere Verordnung mehr geben.

2. Präventionskonzepte

Sind die Schutzkonzepte wegen des neuen GPrävG ungültig?

Nein, die bisherigen Schutzkonzepte behalten ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf sukzessive angepasst.

Präventionskonzepte werden auf Dekanatssebene erarbeitet. Kirchengemeinden können sich dem Dekanatschutzkonzept anschließen. In diesem Fall sind punktuelle Anpassungen nötig, wie z.B. Ergänzung von Ansprechpersonen oder Kontaktdaten in Ablaufplänen. Diese Regelung gilt nicht für Kindertagesstätten.

Präventionskonzepte dienen der Bewusstwerdung von möglichen Risiken. Sie informieren über Handlungsmöglichkeiten.

Wie wird das einrichtungsspezifische Schutzkonzept mit Risikoanalyse nachgewiesen? (§9 (4) Satz 2 GPrävG)

Der Nachweis erfolgt durch die Checkliste Kirchengemeinde bzw. Checkliste Kita.

3. Präventionsbeauftragte

Werden die Kinderschutzbeauftragten automatisch nach dem Präventionsgesetz die Präventionsbeauftragten?

Die bisherigen Beauftragungen bleiben bestehen. Es ändert sich die Bezeichnung. Künftig einheitlich: Präventionsbeauftragte.

Wird es zukünftig nur eine*n Präventionsbeauftragte*n im Dekanat geben?

In jedem Dekanat muss ein*e regionale*r Präventionsbeauftragte*r benannt sein. (§9 Abs.3 GPrävG) Vor Ort kann geregelt werden, ob es weitere Präventionsbeauftragte gibt. Ebenso können Vertretungsregelungen organisiert werden. Vorhandene, bewährte Strukturen können beibehalten werden.

Ist eine Höhergruppierung angedacht?

Die Aufgaben im Bereich Kindeswohl sind in der „Musterstellenbeschreibung Dekanatsjugendreferent / Dekanatsjugendreferentin (DJR)“ aufgenommen und in der bisherigen Eingruppierung berücksichtigt.

Welche Aufgaben haben die Präventionsbeauftragten?

Die Präventionsbeauftragten haben „... die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.“ (§9 Abs.3 GPrävG) Der konkrete Umfang, die Art und Weise dieser "Unterstützung" werden in der überarbeiteten Handreichung genauer beschrieben.

Sie überprüfen anhand der Checkliste ob in jeder Kirchengemeinde und für jede Kindertagesstätte ein Schutzkonzept mit allen Bausteinen vorliegt. (Material: Checkliste Kirchengemeinde)

Welche Aufgabe gibt es in Bezug auf Kitas?

Der Arbeitsbereich KiTa wird durch den Fachbereich KiTa im Zentrum Bildung eigens unterstützt. Hier beschränkt sich die Aufgabenstellung der Präventionsbeauftragten auf die Abfrage des Vorliegens eines Schutzkonzeptes im Sinne einer „Wächterfunktion“. Wie bisher auch werden die Präventionsbeauftragten gesamtkirchlich unterstützt.

Es ist jeweils anhand der Checkliste zu überprüfen, ob in jeder Kita ein Schutzkonzept mit allen Bausteinen vorliegt. (Material: Checkliste KiTa)

Wie wird mit den Checklisten der Kitas verfahren?

Die vom Träger ausgefüllten Checklisten der Kitas werden an die Präventionsbeauftragten zurückgeschickt. Die Checklisten werden auf Vollständigkeit überprüft und aufbewahrt. Nach 2 Jahren erfolgt eine erneute Abfrage. Bei Problemanzeigen sind diese an den FB Kita im Zentrum Bildung weiterzugeben.

Darf auch eine GÜT für die Kitas die „Wächterfunktion“ der Präventionsbeauftragten übernehmen?

Nein. Die GÜT ist Träger der ihr angehörenden KiTas. Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten im Dekanat können nicht auf die Trägerebene abgegeben werden. Die Checklisten Kita werden an die Geschäftsführung der Kita gegeben und von dieser erfolgt die Rückmeldung an die Präventionsbeauftragten.

4. Krisenteam**Bis wann müssen die Kriseninterventionspläne in den Dekanaten vorliegen?**

Die Kriseninterventionspläne sind gemäß §9 Abs.4 GPrävG zu erstellen (vgl. Baustein: Notfallmanagement) Wenn dies bisher noch nicht geschehen ist so ist dies zeitnahe zu erledigen.

Kirchengemeinden können sich dem Dekanatsschutzkonzept anschließen.

Wann wird das Krisenteam einberufen und wer gehört dem Krisenteam im Dekanat an?

Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und Vorgehen im Verdachtsfall abgestimmt. Hierfür werden die hergestellten Kontakte und Strukturen genutzt.

Im Präventionskonzept wird aufgeführt, wer dem Krisenteam im Dekanat angehört. (Handreichung Kinderschutz: Kapitel 4.2.4). Die Gesamtkirche ist über einen Krisenfall zu informieren. Sie berät und begleitet diese Situationen.

5. Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Was gibt es im Ernstfall für Konsequenzen für KiTas, wenn keine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII existiert?

Je nach Situation und Fallgestaltung ggf. keine Betriebserlaubnis oder Zuschüsse. Bei fehlender Trägervereinbarung ist Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

Sind grundsätzlich verschiedene Trägervereinbarungen in einem Jugendamtsbereich möglich?

Ja. Es ist jedoch zu empfehlen, dass versucht wird Trägervereinbarungen einheitlich abzufassen (s. Handreichung Kinderschutz Kapitel 3.6 – Mustervereinbarungen).

Muss jede Gemeinde eine Vereinbarung unterschreiben oder kann sie das Dekanat bevollmächtigen? Was passiert, wenn sich eine Gemeinde verweigert.

Jeder Träger muss eine Vereinbarung abschließen. Diese muss kirchenaufsichtlich genehmigt werden.

6. Veranstaltungen/ Fortbildung

Über Gesamtkirchliche Veranstaltungen wird gesondert informiert.

Welche Personen in Dekanat und Kirchengemeinden brauchen Schulungen?

Grundsätzlich alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im kinder- und jugendnahen Bereich.

Gibt es Unterlagen für die Schulung von Ehrenamtlichen?

In der Cloud der Präventionsbeauftragten werden bisher erstellte Unterlagen ausgetauscht¹.

Ebenso findet sich dort eine umfangreiche Link- und Materialliste.

Können Schulungen im Dekanat auch gemeinsam mit oder durch externe(n) Anbieter(n) durchgeführt werden?

Selbstverständlich, dies ist sinnvoll und auch wünschenswert auch um sich mit anderen lokal zu vernetzen.

Wie werden Pfarrpersonen und Dekan*innen informiert und geschult?

An Schulungen zum Kinderschutz können alle Haupt-, Neben- und ehrenamtlich Tätige teilnehmen, auch Pfarrer*innen und Dekan*innen.

7. Führungszeugnisse

Führungszeugnisse Abfrage, Einsichtnahme, Aufbewahrung etc.

Siehe Handreichung Kapitel 3.2

Wann muss das Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das Führungszeugnis muss vor Dienstantritt (Haupt-, Neben-, Ehrenamtliche) vorgelegt sein und i.d.R. alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

¹ Alle Präventionsbeauftragten haben in der Cloud über eine Dateifreigabe den Zugang zu den Mustern und Informationen.

Pfarrer*innen (Beamt*innen) legen das Führungszeugnis vor Dienstantritt vor. Eine weitere/erneute Vorlage ist abhängig vom jeweiligen Schutzkonzept. Darüber hinaus gilt die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), d.h. wird ein Ermittlungsverfahren aufgenommen, wird die Dienststelle durch die Staatsanwaltschaft darüber informiert. Je nach Straftat greift dies auch bei Angestellten. Die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten der/des Beschuldigten ergibt sich aus § 14 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gilt auch für Kirchenbeamt*innen die Regelung: das Führungszeugnis muss vor Dienstantritt vorgelegt sein und i.d.R. alle fünf Jahre erneut beantragt und vorgelegt werden.

8. Sonstiges

Wer haftet für Missbrauchsfälle?

Grundsätzlich haftet der Schädiger, aber auch der jeweilige Träger, wenn Pflichten versäumt wurden.

Wie wird bei Aufarbeitungsfällen auf Dekanats- oder Gemeindeebene vorgegangen?

Die Aufarbeitung von Altfällen in der EKHN läuft über die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Kontakt über die Fachstelle 06151- 405 106 oder per E-Mail: Aufarbeitung@ekhn.de

Melden sich von sexualisierter Gewalt Betroffene in einem Dekanat oder einer Kirchengemeinde, wird mit der anfragenden Person besprochen, ob man die Kontaktdaten weitergeben darf oder ob sich die Person direkt an die Fachstelle wenden möchte. In diesem Fall werden die Kontaktdaten der Fachstelle mitgeteilt.

Wie müssen Unterlagen über Fälle aufbewahrt werden?

Unterlagen müssen vor dem Zugriff Dritter geschützt sein und daher verschlossen aufbewahrt werden.

Eine Datenweitergabe kann nur mit Zustimmung der betreffenden Person bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgen. In einem solchen Fall empfiehlt sich eine schriftliche Schweigepflichtentbindung. Ausnahmen kann es gegenüber dem Jugendamt, der ermittelnden Polizeibehörde oder auf Aufforderung des Familiengerichts oder der Staatsanwaltschaft geben. Es gilt Datensparsamkeit: so viel Daten wie nötig, so wenig wie möglich.

Die Aufbewahrungsfristen variieren, je nach Sachlage.

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_197.html

Welches grenzverletzende Verhalten zieht eine Freistellung nach sich?

Jede Grenzüberschreitung führt in einem ersten Schritt zur Freistellung bzw. zum Ruhenlassen der Tätigkeit. Der nächste Schritt ist ein persönliches Gespräch und eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme. Danach entscheidet sich das weitere Vorgehen und die mögliche Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Ziel der Freistellung / der Niederlegung der Tätigkeit ist es, mögliche weitere betroffene Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu schützen.

Die Freistellung / die Niederlegung der Tätigkeit dient auch dem Schutz der (möglicherweise) grenzverletzenden Person bis zur Klärung des Sachverhalts.

Wie kann eine Rückkehr in den Dienst nach einer Verdächtigung aussehen?

In Abhängigkeit der benannten Situation und des Ergebnisses der Klärung werden im Krisenteam die Schritte für die weitere Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) abgestimmt.